Merkblatt

Bauen, Wohnen, Energie sparen

KFW
Bank aus Verantwortung

Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Baubegleitung

431
Zuschuss

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Zuschuss für die energetische Fachplanung und Baubegleitung einschließlich der Erstellung von Zertifikaten für Nachhaltiges Bauen im Rahmen des "CO_2-Gebäude-Sanierungsprogramms" des Bundes.

Gültig für Vorhaben, die ab 01.04.2016 (Antragseingang KfW) in den KfW-Programmen "Energieeffizient Bauen und Sanieren" gefördert werden.

Förderziel

Mit dem Förderprogramm gewährt die KfW einen Zuschuss für die energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen **externen** sachverständigen Energieberater (im Folgenden: Sachverständiger), der im Rahmen eines Neubau- oder Sanierungsvorhabens die Planung der energetischen Maßnahmen durchführt, deren Umsetzung begleitet und den Bauherrn durch zusätzliche fachliche Kompetenz unterstützt.

Wer kann Anträge stellen?

- Alle Träger von Investitionsmaßnahmen in den KfW-Programmen "Energieeffizient Bauen und Sanieren - Wohngebäude", die externe Planungs- und Baubegleitungsmaßnahmen in Anspruch nehmen.

Für Wohnungseigentümer erfolgt die Antragstellung gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümergemeinschaft (weiter unter “Wie erfolgt die Antragstellung?“).

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z. B. Privatpersonen, Wohnungseigentümergemeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investoren).

Voraussetzung für den Zuschuss ist eine Förderung der Investitionsmaßnahme in den KfW-Programmen "Energieeffizient Bauen und Sanieren" (Programmnummer 151/152, 153, 430) oder in einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstitutes. Diese Voraussetzung wird durch die Förderung mindestens einer Wohneinheit eines Investitionsvorhabens erfüllt und muss spätestens bei Einreichen der “Bestätigung nach Durchführung“ für das Programm Zuschuss Baubegleitung bestehen.

Was wird gefördert?

Die KfW bezuschusst die energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen externen Sachverständigen für Neubau- oder Sanierungsvorhaben (im Folgenden: Vorhaben) zum KfW-Effizienzhaus oder für die Durchführung von Einzelmaßnahmen (einschließlich der Heizungs- und Lüftungspakete) in der Sanierung an Wohngebäuden.

Zusätzlich zur energetischen Fachplanung und der Baubegleitung bezuschusst die KfW die Erstellung von **Zertifikaten für nachhaltiges Bauen.** Gefördert werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) anerkannte Nachhaltigkeitszertifikate unter dem Informationsportal Nachhaltiges Bauen: www.nachhaltigesbauen.de

Stand: 04/2016 • Bestellnummer: 600 000 3601
KfW • Palmengartenstr. 5-9 • 60325 Frankfurt • Tel.: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de
Infocenter • Tel.: 0800 5399002 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Baubegleitung

In welchem Umfang werden Zuschüsse gewährt?

Für die energetische Fachplanung und Baubegleitung wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 4.000 Euro pro Vorhaben gewährt.

Als Vorhaben gilt der Neubau oder die Sanierung eines Wohngebäudes zu einem KfW-Effizienzhaus oder die Durchführung von Einzelmaßnahmen an einem Wohngebäude. Der gleichzeitige oder unmittelbar aufeinander folgende Neubau oder die Sanierung mehrerer baugleicher Wohngebäude zum gleichen KfW-Effizienzhaus-Niveau oder die Durchführung gleicher Einzelmaßnahmen wird dabei als ein Vorhaben gefördert.

Ein Zuschussbetrag unter 300 Euro wird nicht ausgezahlt.

Welche Anforderungen bestehen an Sachverständige?

Sachverständige im Sinne dieses Programms sind Personen, die in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (im Folgenden: Expertenliste) unter www.energie-effizienz-experten.de in den Kategorien "Energieeffizient Bauen und Sanieren - Wohngebäude" eingetragen sind. Die Auswahl des Sachverständigen erfolgt über die zuständige Kategorie der Expertenliste für die Investitionsförderung in “Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (Programmnummer 151/152, 153, 430).

Der Sachverständige ist für das Vorhaben wirtschaftlich **unabhängig** zu beauftragen. Neben einer Beratung, Planung und Baubegleitung für das Vorhaben darf der Sachverständige nicht

- in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten stehen oder
- von diesen Unternehmen oder Lieferanten beauftragt werden oder
- Lieferungen oder Leistungen vermitteln.

Eine Förderung erfolgt ausschließlich für die Beauftragung eines **externen** Sachverständigen.

Welche Leistungen sind durch den Sachverständigen zu erbringen?

Der Sachverständige führt eine energetische Fachplanung und Baubegleitung gemäß den Bedingungen der KfW-Programme "Energieeffizient Bauen und Sanieren" (Programmnummern 151/152, 153, 430) oder eines von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programms eines Landesförderinstituts durch. Die geforderten Leistungen können über Unteraufträge des Sachverständigen durch Dritte erbracht und gefördert und über die Rechnungsstellung des Sachverständigen nachgewiesen werden. Es ist Aufgabe des Sachverständigen, diese Leistungen für die Berücksichtigung der geforderten Nachweise ("Bestätigung zum Antrag", "Bestätigung nach Durchführung", Dokumentationspflichten) zu prüfen und anzuerkennen.

Der Sachverständige plant das energetische Gebäudekonzept für die geförderten energetischen Maßnahmen. Auf Grundlage der durchgeführten Planung erstellt der Sachverständige die "Bestätigung zum Antrag" (Kreditvariante) bzw. den "Online-Antrag" (Zuschussvariante).

Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Baubegleitung

Der Sachverständige begleitet die Ausführung der geförderten energetischen Maßnahmen und prüft deren programmgemäße Durchführung. Nach Abschluss des Vorhabens erstellt der Sachverständige die "Bestätigung nach Durchführung".

Die fachlichen Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen des Sachverständigen sind in den Anlagen "Technische Mindestanforderungen" zu den Merkblättern Energieeffizient Bauen und Sanieren Kredit (151/152, 153) und Investitionszuschuss (430) beschrieben. Die Durchführung der energetischen Fachplanung und Baubegleitung ist durch den Sachverständigen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Bauherrn zu übergeben.

Neben den Mindestanforderungen können weitere Leistungen durch den Sachverständigen erbracht werden, die auch in diesem Programm förderfähig sind. Informationen zu den förderfähigen Leistungen finden Sie unter www.kfw.de/431 in der Anlage zum Merkblatt **"Liste der förderfähigen Leistungen"**.

Welche Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich?

Die Kombination des Zuschusses mit den Programmen "Energieeffizient Bauen und Sanieren" (Programmnummer 151/152, 153, 430) sowie weiteren öffentlichen Mitteln ist möglich, sofern die Summe der Förderzusagen der förderfähigen Kosten für die Leistungen des Sachverständigen nicht übersteigt.

Hinweis: Kosten für eine unabhängige Energieberatung vor Durchführung der Maßnahmen können im Rahmen des Förderprogramms "Vor-Ort-Beratung" vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) separat gefördert werden. Diese Kosten können nicht in die förderfähigen Kosten für die energetische Fachplanung und Baubegleitung einbezogen werden.

Regelungen zur Antragstellung und Zuschussgewährung

Wie erfolgt die Antragstellung und Zusage?

Sie stellen Ihren Antrag vor Beginn des Vorhabens direkt bei der KfW. Als Beginn eines Vorhabens gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Der Sachverständige muss zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de in der entsprechenden Kategorie für die Förderung des Investitionsvorhabens eingetragen sein.

Die Antragstellung erfolgt postalisch durch Einreichung des Antrags im Original bei der KfW. Eine Antragstellung per Fax, E-Mail oder in Kopie ist nicht möglich, auch nicht zur Fristwahrung vorab.

Bei gemeinschaftlichen Vorhaben von Wohnungseigentümern am Gemeinschafts- und/oder Sondereigentum ist eine Antragstellung ausschließlich durch die Wohnungseigentümergemeinschaft (z. B. durch den Hausverwalter oder einen anderen Vertretungsberechtigten) möglich.

Sofern die geförderten Sanierungsmaßnahmen ausschließlich am Sondereigentum eines Wohnungseigentümers erfolgen, ist eine gesonderte Antragstellung durch den Wohnungseigentümer möglich.

Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Baubegleitung

Sie erhalten eine Zusage über die maximal mögliche Zuschussförderung in Höhe von 4.000 Euro. Die individuelle Höhe der Auszahlung wird an Hand der in der “Bestätigung nach Durchführung“ nachgewiesenen förderfähigen Kosten ermittelt.

Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Zur Antragstellung reichen Sie uns bitte folgende Unterlagen ein:

- das vollständig bearbeitete und von Ihnen und dem Sachverständigen im Original unterschriebene Antragsformular (Formularnummer 600 000 3671, im Internet verfügbar unter www.kfw.de/431)
- eine beidseitige Kopie Ihres gültigen Personalausweises (für Staatsangehörige außerhalb Deutschlands: Kopie des Reisepasses; für EU-Bürger: Kopie eines gültigen Personalausweises oder Identitätsdokument ihres Landes)

Zusätzlich bei **Wohnungseigentümergemeinschaften**:

- eine beidseitige Kopie des gültigen Personalausweises der antragsunterzeichnenden Person (bei einer Hausverwaltung: Zeichnungsberechtigte z. B. gemäß Handelsregisterauszug)
- Liste der Wohnungseigentümer mit den Angaben: Name, Vorname und soweit vorliegend: Geburtsdatum
- Nachweis über die Bevollmächtigung zur Antragstellung (bei einer Hausverwaltung z. B. Beschluss, Verwaltervertrag)

Zusätzlich bei **Wohnungsunternehmen oder Antragstellern, die keine natürlichen Personen sind**:

- eine beidseitige Kopie des gültigen Personalausweises der antragsunterzeichnenden Person (Zeichnungsberechtigte gemäß Handelsregisterauszug, ansonsten Gesellschafter)

Alle erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie im Internet unter www.kfw.de/431 oder Sie bestellen diese im Infocenter der KfW unter der Telefonnummer 0800 5399002 (kostenfrei).

Welche Unterlagen sind als Nachweis der Vorhabensdurchführung erforderlich?

Nach Abschluss des Vorhabens, spätestens aber 36 Monate nach Zusage über die Zahlung eines Zuschusses, belegen Sie die programmgemäße Durchführung des Vorhabens wie folgt:

- das vollständig bearbeitete und von Ihnen und dem Sachverständigen im Original unterschriebene Formular "Bestätigung nach Durchführung" (Formularnummer 600 000 3672), im Internet verfügbar unter www.kfw.de/431)
- die Kopie aller Rechnungen des Sachverständigen über die erbrachten förderfähigen Leistungen der energetischen Fachplanung und Baubegleitung ggf. einschließlich der Kosten für das Erstellen eines Nachhaltigkeitszertifikats.

Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Baubegleitung

Es gelten folgende Anforderungen an die Rechnung/en des Sachverständigen:

- die förderfähigen Leistungen müssen separat von anderen Leistungen ausgewiesen werden
- der Rechnungsempfänger muss mit dem Zuschussempfänger identisch sein
- die Adresse des Investitionsobjektes muss aufgeführt werden
- die Ausfertigung der Rechnung muss in deutscher Sprache erfolgen

Die "Bestätigung nach Durchführung" kann nur auf Grundlage einer Zusage über eine Investitionsförderung des Vorhabens in den KfW-Programmen "Energieeffizient Bauen und Sanieren" (Programmnummer 151/152, 153, 430) oder in einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstitutes anerkannt werden.

Die Rechnungen über die erbrachten förderfähigen Leistungen sind unbar zu begleichen.

Wann wird der Zuschuss ausgezahlt?

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt zeitnah nach der Prüfung der KfW, entweder zur nächst-folgenden Quartalsmitte oder zum Quartalsende.

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuschussnehmers

Innerhalb von 10 Jahren nach Zuschusszusage sind von Ihnen folgende Dokumente aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen:

- Bei Neubau oder Sanierungen zum KfW-Effizienzhaus: die vollständigen Berechnungsunterlagen sowie alle dafür relevanten Nachweise inklusive der Rechnungen und Nachweise über die geleisteten Zahlungen
- Bei Einzelmaßnahmen (einschließlich Heizungs- und Lüftungspaket): alle relevanten Nachweise inklusive der Rechnungen und Nachweise über die geleisteten Zahlungen (z. B. Kontoauszug)
- Unterlagen zur Dokumentation der vom Sachverständigen erbrachten Leistungen (Planung und Vorhabensbegleitung)
- Sofern ein hydraulischer Abgleich durchzuführen ist: Nachweis auf dem Bestätigungsformular des VdZ - Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. (www.intelligent-heizen.info/broschueren)
- Bei einer erforderlichen Luftdichtheitsmessung: Dokumentation des Messergebnisses in einem Messprotokoll
- Bei der Sanierung von Baudenkmalen oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz: die für die baulichen Sanierungsmaßnahmen erforderlichen Abstimmungsnachweise und die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde oder einer sonstigen zuständigen Behörde (z. B. Bauamt)
- Ein ggf. erstelltes Zertifikat für Nachhaltiges Bauen

Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Baubegleitung

Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Berechnungsunterlagen und Nachweise sowie eine Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Gebäude/Maßnahmen vor.

Alle Angaben im Antrag zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Förder-voraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Weitergehende Informationen zu diesem Förderprogramm

Weitergehende Informationen zu diesem Programm (Formulare, Beispiele etc.) finden Sie im Internet unter www.kfw.de/431.

Anlage

- "Liste der förderfähigen Leistungen"